

Anhörung des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik im Bayerischen Landtag zum BayKiBiG am Donnerstag, 14. April 2005

Beurteilung der veränderten Gastkinderregelung

Die Gastkinderregelung in Art. 23 wurde im Entwurf des BayKiBiG gegenüber dem Entwurf des BayKiTAG verändert.

Auch durch diese Veränderung wird das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterhin nicht erreicht. Die neu eingearbeiteten Veränderungen zur Gastkinderregelung sind lediglich marginal:

Der neu erarbeitete Art. 23, Abs 4 ist

- eine Kann-Bestimmung,
 - mit der Einschränkung auf zwingende persönliche Gründe

Die Kann-Bestimmung wird also auf einen stark eingegrenzten Härtefall begrenzt. (Als Beispiel wurde die alleinerziehende Mutter mit einem 8-Stunden-Arbeitstag genannt, für die nur ein 6- Stundenplatz in der Heimatgemeinde zur Verfügung stünde)

- mit der weiteren Einschränkung, dass Eltern mit bis zu 50% an der Finanzierung des Förderanteils beteiligt werden können.

Zum einen lässt sich mit dieser Regelung kein Rechtsanspruch ableiten. Zum anderen werden Eltern über die Maßen belastet.

Dies macht umso mehr deutlich, dass die Chance für ein Kind, eine bestimmte Einrichtung zu besuchen mehr denn je vom Wohnort, von der Leistungsfähigkeit und vom Willen der jeweiligen Kommune, oder vom Geldbeutel der Eltern abhängen wird.

Diese Folgen müssen durch eine entsprechende Veränderung des Art. 23 verhindert werden.